

Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer in Bad Sooden-Allendorf für das Kalenderjahr 2012

Die Haushaltssatzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf für das Jahr 2012 wurde noch nicht bekannt gemacht. Aufgrund dessen darf die Gemeinde nach § 99 der Hessischen Gemeindeordnung die Steuern nach den Steuersätzen des Vorjahres erheben. Im Jahr 2011 galten folgende Steuersätze:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |

Gemäss § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965 – zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. September 2005 (BGBl. I S. 2676) – kann für diejenigen Steuerschuldner, die für 2012 die gleiche Grundsteuer wie für 2011 zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Hiermit wird für diese Steuerschuldner die Grundsteuer für die in Bad Sooden-Allendorf gelegenen Betriebe für Land- und Forstwirtschaft und Grundstücke auf die Beträge festgesetzt, die für das Kalenderjahr 2011 zu entrichten waren.

Für die Steuerschulden treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die **gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.**

Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer ohne besondere Aufforderung weiterhin an den Fälligkeitstagen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, an die Stadtkasse Bad Sooden-Allendorf unter Angabe des Kassenzeichens zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf, Marktplatz 8, 37242 Bad Sooden-Allendorf, Widerspruch eingelegt werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung folgt.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetragsmitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Durch die Einlegung des Widerspruches wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben, es sei denn, dass die Vollziehung ausgesetzt oder Stundung gewährt ist.

Bad Sooden-Allendorf, 11. Januar 2012

Der Magistrat
der Stadt Bad Sooden-Allendorf

gez. Hix
Bürgermeister